



n. 64, 20. 4

3

Copeides Vertrags

zwischen dem Bischoff zu Wirzburg
und Wilhelm von Grumbach.

4.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly including the name of a church or institution.



Wir Friderich von Gottes gna-
den/Bischoff zu Wirtzburg/vnd Her-
zog zu Francken/Auch Thumbprobst/Des-
chant/Senior/vnd Capitel gemeinlich des
Thumbstifts zu Wirtzburg. Nach dem sich
nun etzliche jar hero/der Marggreuischen Vhes-
de halben/zwischen vns/vnd Wilhelm von
Grumpach zu Kimper/streit vnd handlung bez-
geben vnd zugetragen/Also das er/Wilhelm
von Grumpach/dardurch in vnsicherheit ko-
men/vnd bisdaher also darinnen gesteckt vnd
gewesen/Vnd wir seine Güter eingenomen vnd
bisdaher innen gehabt/Daraus denn erfolgt/
das er sich mit etzlichem Kriegsvolck/zu Ross
vnd Fuss/gerüst vnd gefast gemacht/vnd da-
mit für vnser Stadt Wirtzburg gezogen/vnd
dieselben bekommen vnd erobert.

Dieweil wir denn zu rhue/fried/vnd ei-
nigkeit wol geneigt/haben wir vns / zu erhal-
tung vnser Stadt/auch Landt vnd Leut/damit
dieselben mit brandt/plünderung vnd Brandt-
schatzung verschonet werden möcht/eines end-
lichen vertrags beiderseits mit einander / sol-
cher handlung / vnd erhaltener streit halben/
vereinigt / verglichen / vnd vertragen/in maf-
sen von puncten zu puncten hernach folgt.

Erstlich sollen Wilhelm von Grumpach
seine veterliche Erbgüter / alsbald widerumb
eingeraumet vnd zugestellt werden / Wie wir

A ij denn

Dem inen alsbalden derselbigen durch vnser
verordnete / gantzlich Restituiren vnd vberge-
ben / Vnd sollen wir Bischoff Friderich / auch
Thumbprobst / Dechant / Senior / vnd Capi-
tel / obgedacht im Wilhelm von Grumpach /
derenhalben gegen Hertzogk Heinrich von
Braunschweig etc. schadlos halten.

Zum andern / Vnd nach dem Wilhelm
von Grumpach begert / ime den vortrag / so weis-
lant vnser Vorfahr / Bischoff Melchior / hoch-
löblicher seliger gedechtnus / sampt einem Ehr-
würdigen Thumbcapitel / mit ime Wilhelm
von Grumpach / vffgericht / am dato Samb-
stag nach dem heiligen Pfingstag den ii. Junij /
im zwey vnd fünffzigsten jar haltend / wider-
umb zu vbergeben / vnd die Güter darinnen ver-
leibt / widerumb einzureumen / für eins.

Zum dritten / Das ime Wilhelm von Grum-
pach / für seine abgehawene Bawhöltzer / das
Gehültz zum Kasperg gehörig / vnd zuvor sei-
ner Eltern gewesen / gegeben werden solt / das
mit er seiner Güter widerumb in bewlich wesen
bringen mög / Dagegen er die kauffsumma /
darumb es an Stiffte komen / widerumberlegen
wölt / fürs ander.

Zum vierden / Das er in nechster Marg-
grenischer Kriegsvbung / in welcher ime seine
Denfer geplündert / bisdaher der abnützung
entraten müssen / Das alles man ime mit gelt
solt erstatten / fürs dritte.

Dieser



Dieser vorgeschriebener dreier Artikel /
haben wir vns dergestalt vergliechen / das dies-
selbigen zu endlicher erkantnus / auch nach be-
stümpter Chur vnd Fürsten / Als nemlich / die
Ehr vnd Hochwürdigsten / Hochgebornen /
Durchleuchtige Fürsten vnd Herrn / Herrn
Daniel / Ertzbischoff zu Meintz / Churfürsten /
Herrn Johans Friderichen den Wittlern / Herz-
togen zu Sachssen / Landtgrauen in Thürin-
gen vnd Marggrauen zu Meissen / Vnd Herrn
Philipsen / Landtgrauen zu Dessen / Grauen zu
Katzenelnbogen / Ditz / Zigenhayn vnd Nida /
vnser besondere liebe Herrn vnd freund / auch
gnedigst / vnd gnedige Herrn / gestellt vnd ge-
richt sein sollen / Darauff denn jr Liebden / Chur
vnd Fürstliche gnaden / zeit vnd malstat / in drey
oder vier Moneten / vff vnser ansuchen / welche
vffs fürderlichst von vns beschehen soll / freund-
lich / gnedigst / vnd gnedig ernennen / vnd an-
setzen sollen / Der ende wir zu beiderseits er-
scheinen vnd die sachen von vns beiden teilen
gehört / vnd alsbalden von jren Chur vnd Fürst-
lichen gnaden / endlich vergliechen vnd hierin-
nen kein weiter verzug oder generd / gebraucht
werden soll.

Vnd ob in solcher zeit / einer oder mehr /
vnter den benannten dreien Chur vnd Fürsten /
abgieng / sollen vnd wollen wir vns / in Mo-
nats frist / eines andern oder mehr / an des oder
derselben stat / vergliechen.

2. iij

Vnd

Vnd nach dem Ernst von Mandelslo vnd
Wilhelm vom Stein / bericht vnd angezeigt /
welcher gestalt sie / in gedachter Marggreu-
schen Kriegsbehandlung / schaden / mit plünde-
rung vnd brandt / erlitten / vnd sich Wilhelm
von Grumpach von jnen / vnd herwiderumb sie
sich von Wilhelm von Grumpach / nicht son-
dern wollen / haben wir vns auch derenhalben
mit jnen verglichen / Wie hernach folgt.

Erstlich sollen vnd wollen wir ime / Ernst
von Mandelslo / für allen seinen erlittenen schas-
den / vff den nechsten Leipziger Newen Jars-
marckt / bey Kilian Kälwein / sechstausent Ta-
ler gegen gebürlicher quitantzen erlegen lassen.

Vnd dann Wilhelm vom Stein / sollen
vnd wollen wir ime auch / für alle seine erlittene
scheden / zehen tausent Taler vff folgende zeit
entrichten vnd bezalen / als nemlich / fünff tau-
sent Taler vff künfftige Chathedra Petri / des
vier vnd sechtzigsten jars / vnd die vbrigen fünff-
tausent Taler / vff Chathedra Petri vber ein jar /
Auch sollen wir ime / zu wider erbawung seines
hausß Breitpach / zu zimlicher notdurfft / Bau-
holtz / aus vnserm Bramberger waldt / geben
lassen / Vnd nach dem ime etzlich gelt zu Dassa-
furt verkümmert gewest / soll ime dasselbige
auch widerumb eröffnet sein / Dagegen soll er
auch die jenigen / denen er im Stifft schuldig /
nach gebür / entrichten vnd bezalen.

Darauff

Darauff sollen Wilhelm von Grumpach /
seine mituorwanthe vnd Kriegsvolck / one fer-
ner Brennen / Plündern / Brandtschatzen vnd
beschädigung / aus der Stadt Wirtzburg / dem
Landt vnd vnserm Stifft / alsbalden abziehen /
auch das Kriegsvolck / so Dertzog Erich von
Braunschweig / vnd andere / die inen hülff vnd
zuzug verträstet vnd zugesagt / abschaffen / Da-
mit wir vnd vnser Stifft / deren halben ferner
vnbeschädigt bleiben.

Vnd damit gedachte Grumpach / Mandels-
lo vnd Stein / jr itzigs hie habend Kriegsvolck /
desto fürderlicher abfüren mögen / So haben
wir inen fünff vnd zwentzig tausent Taler nach-
folgender gestalt zu erlegen / gewilligt / nem-
lich itzo alsbalden zehen tausent Taler an / vnd
denn vff itzt nechst künfftige Chathedra Petri
widerumb zehen tausent Taler zu Franckfurt /
die vbrigen fünff tausent Taler vff Chathedra
Petri vber ein jar zuerlegen.

Dierauff soll aller widerwil vnd irthumb /
so bisanher zwischen vns vnd vnserm Stifft /
vnd dan Wilhelm von Grumpach / seinen mit-
verwanthen vnd Dienern sich erhalten / endlich
verglichen / todt vñ ab sein / vnd wir alle vngnad
gegen denselbigen fallen lassen.

Gleicher gestalt sollen auch die jenigen /
so an Bischoff Melchior / hochlöblicher seli-
ger gedechtnus / entleibung / vnd der verlauffe-
nen Marggreuischen Kriegszübung verdacht /
verwandt /

verwandt vnd begrieffen sind / hiermit auch be-
friedet vnd gesichert sein.

Diergegen sollen auch gleichsals wir vnd
alle die vnsern / Geistlich vnd Weltlich / vor jnen
vnd allen den irigen / auch gesichert sein / vnd
gentzlich vnbedrängt bleiben.

Auch sollen in diesem vortrag / vnser Fren-
ckische Einigungs vorwanthe / auch dergestalt
gemeint vnd begrieffen sein / Das sich Wilhelm
von Grumpach / sampt seinen mituerwanthen /
vnd andern obgemelt / von denselben aller vor-
lauffenen handlung halber / nichts arges zube-
fahren haben sollen / vnd auch gentzlich gesich-
ert sein.

Diergegen sollen auch gedachte vnser
Frenckische Einigsuerwanthe / vor jme Wil-
helm von Grumpach vnd den seinen / mit die-
sem Abzug / vnd sonsten auch / vnbeschedit
vnd gesichert sein vnd bleiben / Doch soll anges-
regten vnsern Frenckischen Einigsuorwanthen
beuor stehen / ob sie in solchem Vortrag begrif-
fen sein wollen oder nicht / des sie sich dann für-
derlichst erkleren sollen.

Es sollen auch hiermit alle Rechtliche
handlung am Keiserlichen Cammergericht / vñ
an vnserm Lehengericht alhie / wider Wilhelm
von Grumpach vnd Wilhelm vom Stein für-
genommen / todt / ab vnd gefallen sein.

Vnd im fall / das die Röm. Key. vnd Kön.
May. oder jemand anders / dieser handlung
halben /

halben / Es were mit oder one Recht vnd Ge-
richt / oder in einige andere wege / ichtes mit
Cammergerichts mandaten / geboten vnd ver-
boten / gegen vnd wider diesen vnsern vortrag /
vnd vergleichung / fürnemen würden / sollen
vnd wollen wir gedachte Wilhelm von Grump-
pach vnd seine mituerwanthe / gegen irer May.
vnd derselben löblichen Cammergericht / vnd
Fiscal / auch andern / wer die sein möchten / des-
renhalben auch vertreten / vnd schadlos halten /
vnd diesen vortrag / durch die Röm. Key. May.
confirmirn vnd bekräftigen lassen / Vnd soll die-
selbig Keiserlich Confirmation fürderlichs Wil-
helm von Grumpach zugeschickt werden.

Es soll auch vnser Thumbprobst / Herr
Reichhart von der Keere / so bald er mit Josten
von Sewitz der Kantzion halben vergliechen /
one ferner entgelt / alsbald ledig gelassen wer-
den.

Vnd bekennen wir Friderich / Bischoff zu
Wirtzburg etc. vnd wir Thumbprobst / Dech-
ant / Senior / vnd Capitel obgenant / Das wir
diesen Vortrag / wie der von worten zu worten
verlautet / mit Wilhelm von Grumpach vnd
seinen mituerwanthen / also bestendig abgehan-
delt / Vnd gereden vnd versprechen hierauff /
bey vnsern ehren / auch waren trawen vnd glau-
ben / an Alides statt / das dieser Vortrag / in allen
seinen puncten vnd articuln / vollziehung ge-
schehen

geschehen soll / vnd das derselbig von vns vnd gemeinen Capitel / in zwey monetsfristen / allerding verfertigt / besigelt / vnd vnterschrieben / vnd Wilhelm von Grumpach in seine behausung Dellingen / vberschickt werden sol.

Vnd im fall / das hierinnen einicher verzug gebraucht / so soll gedachter von Grumpach vnd seine Erben / macht haben / vns hernach vnterschriebene vom Capitel / auch Stadthalter vnd Reth / an ort vnd end / so jme beliebt / einzumanen / So bald vns solche manung zukompt / wollen wir vns / one einiche ver hinderung vnd auffhaltung / wie die menschen sinn erdencken möchten / einstellen / vnd in des von Grumpach / oder seiner Erben / verhafft / so lang sein vnd bleiben / bis jme solcher Vortrag also verfertigt zugeschickt / vnd alles das / so darinnen verleibt / vollzogen wird / one alle geuerd vnd arglist.

Des alles zu vrkundt vnd mehrer sicherheit / haben wir die vom Capitel / vnd wir Stadthalter vnd Reth / die wir vns / abwesend vnser gnedigen Herrn von Wirtzburg / irer Fürstliche gnaden disfals gemechtigt Vnd ich Wilhelm von Grumpach / vnd meine mituerwantsche / vber diesen Vortrag / zwen Brieff gleichs lauts verfertigen lassen / vnd dieselbige zu end dis Brieffs / eigener handt mit namen vnterschrieben / Deren jedem theil einer behendigt vnd zugestellt worden. Geschehen zu Wirtzburg
in

In der Stadt / auff Donnerstag den siebenden
Octobris im drey vnd sechzigsten Jar.

Sigmund Fuchs / Senior / Thumbherr.
Albrecht / Herr zu Limpurg / Thumbherr.
Erasmus Newsteter / Sturmer genant / Thumb
herr / Landtrichter.
Hans Adam von Grumpach / Thumbherr.
Pangratz vom Rabenstein / Thumbherr.
Valten von Münster / Ritter.
Hans Zobel von Gibelstatt.
Christoffel Denrich von Ertel zu Euershan-
sen.
Wilhelm von Grumpach / Kön. May. zu Franck
reich Oberster.
Ernst von Mandelslo / Kön. May. zu Franck
reich bestalter Oberster.
Wilhelm vom Stein / zum Altenstein.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

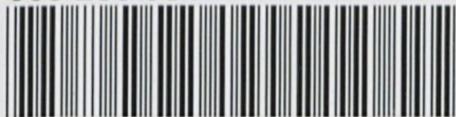


Pon Wd 751

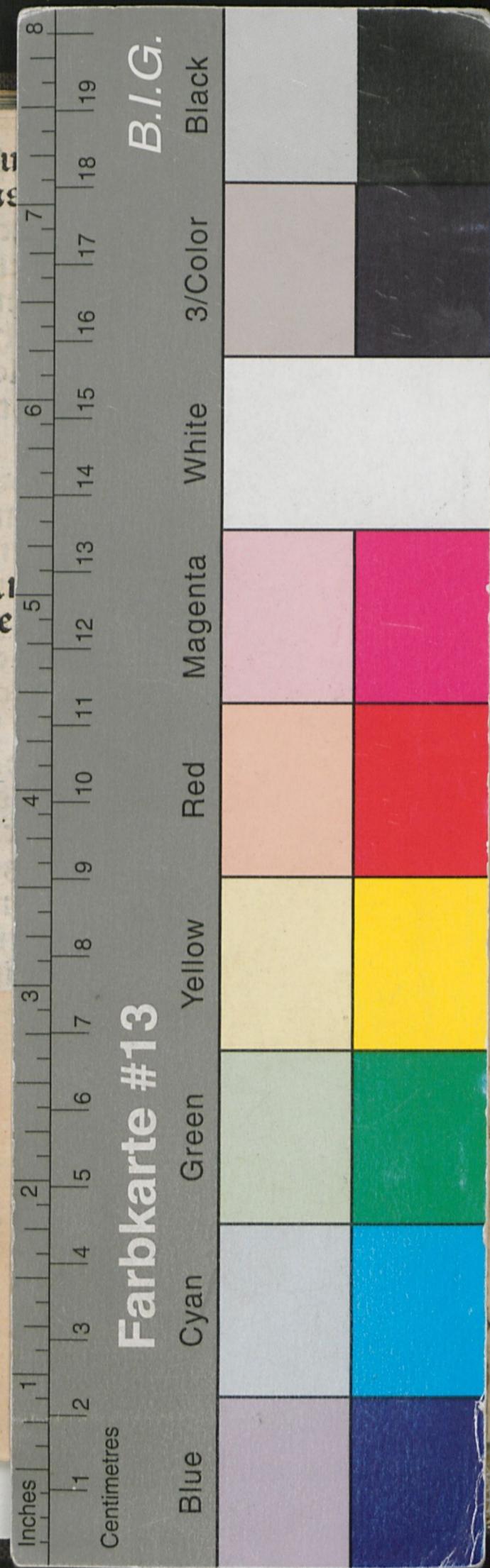
ULB Halle

3

003 280 934







A. 64, 20. 4

3

Copeides Vertrags

zwischen dem Bischoff zu Wirzburg
und Wilhelm von Grumbach.

4.

